

Rainer Kuhlen. Erfolgreiches Scheitern: eine Götterdämmerung des Urheberrechts?

1. Aufl. – Boizenburg: Hülsbusch, 2008. – 641 S. (Schriften zur Informationswissenschaft; Bd. 48). – ISBN 978-3-940317-21-6

Als einer der Sprecher des von Wissenschaftlern, Hochschulen und Bibliotheken getragenen Aktionsbündnis „Urheberrecht“ hatte Rainer Kuhlen über Monate hinweg gegen die wissenschaftsfeindliche und restriktive Novellierung des Urheberrechts gekämpft. Wenn dieser Kampf um das Urheberrecht nun auch weitgehend zugunsten der Verlage und zulasten der Wissenschaft entschieden wurde, so hatte das Aktionsbündnis dafür gesorgt, dass die Debatte über das neue Urheberrecht nicht im stillen Kämmerlein geführt wurde, und es hatte die vielen Widersinnigkeiten des neuen Urheberrechts so deutlich formuliert, dass schon heute prognostiziert werden kann, dass zumindest einige der neuen Regelungen nicht dauerhaft tragfähig sein werden. Der Band, in dem Kuhlen nun nach der Verabschiedung des Dritten Korbs die Auseinandersetzung dokumentiert, seine Position nochmals fundiert und darüber hinaus einige Zukunftsszenarien entwickelt, trägt daher den Titel „Erfolgreiches Scheitern“ zurecht, auch wenn man den Zusatz „Eine Götterdämmerung des Urheberrechts?“ für etwas pathetisch überhöht halten mag.

Wenn hier dennoch die Kuhlensche Argumentation in grundsätzlichen Punkten hinterfragt wird, so soll damit die verdienstvolle Arbeit des Aktionsbündnisses in keiner Weise in Frage gestellt werden. Im Gegenteil: Eine Stärkung des Bündnisses ist gerade im Hinblick auf den anstehenden Dritten Korb von großer Bedeutung. Der Rezensent bezieht sich in seiner Kritik lediglich auf die ökonomische Basis der Kuhlenschen Argumentation, deren Tragfähigkeit bezweifelt wird. Da Kuhlen vielfach explizit ökonomisch argumentiert, erscheint hier ein etwas ausführlicherer ökonomischer Exkurs erforderlich. Kuhlens Kernthese lautet – holzschnittartig wiedergegeben –: Das ausschließliche Verfügungsrecht des Schöpfers über sein Werk im Sinne eines geistigen Eigentums sei innovationsfeindlich, volkswirtschaftlich wie gesellschaftlich unerwünscht und überdies in keiner Weise mehr zeitgemäß. Die möglichst freizügige Nutzung von Wissen und Information sei dagegen anzustreben – dem stehe nicht nur das Urheberrecht in der nun geltenden Kodifikation, sondern jedes auf ausschließliche Nutzung abzielende Urheberrecht entgegen. Ein starkes Urheberrecht in diesem Sinne sei daher ein Recht, das möglichst wenig Nutzungsschranken vorsehe, also

ein Urheberrecht, das in der gängigen Terminologie als schwaches Urheberrecht bezeichnet wird.

Kuhlen sieht Wissen und Information als öffentliches Gut, das durch ein „Verknappungsprinzip“ des Marktes künstlich kommerzialisiert werde und somit der Gesellschaft nicht mehr in der erwünschten Menge zur Verfügung stehe. Hier sieht der Rezensent Kuhlens doppelten Irrtum: Zum einen kann der Öffentliche-Gut-Charakter von Information durchaus bezweifelt werden, zum anderen verkennt Kuhlen die grundsätzliche Wirkung des Marktmechanismus.

Was den Charakter des Öffentlichen Gutes angeht, so argumentiert Kuhlen mit der sogenannten Nicht-Rivalität im Konsum des Gutes Information. Als nichtrivalisierende Güter werden in der Finanzwissenschaft Güter bezeichnet, bei denen der Konsum des einen nicht den Konsum eines anderen hindert. Dies ist bei Information zweifelsohne der Fall. Information verbraucht sich nicht; die Information, die ich nutze, stört die Informationsnutzung eines anderen in der Regel nicht. Nun ist Nichtrivalität in der Tat ein wichtiges Kriterium für die Bestimmung eines öffentlichen Gutes, aber keineswegs das einzige. Denn Nichtrivalität gilt im Grunde genommen für alle nichtmateriellen Güter, entscheidend ist, inwieweit die Möglichkeit besteht, einen potentiellen Konsumenten vom Konsum auszuschließen, also ihm einen Preis abzuverlangen. So rivalisiert auch der Inhalt eines ganz klassischen Buches nicht im Konsum und könnte nach Belieben abgeschrieben, kopiert und nachgedruckt werden, wenn es nicht rechtliche Regelungen gäbe, die genau dies verbieten würden.

Diese rechtlichen Regelungen, die privaten Konsum erst möglich machen, hält Kuhlen in der Tendenz für einen interessegeleiteten Eingriff des Staates, der damit den freien Fluss der Ideen unterbinde. Das Konzept des geistigen Eigentums ist somit für Kuhlen grundsätzlich problematisch (S. 94), die kommerzielle Verwertung des geistigen Eigentums abzulehnen. Folgt man Kuhlen, so können Wissen und Information nicht gehandelt, sondern bestenfalls geteilt oder verschenkt werden. Für Wissen und Information gelte somit eine Art Schlaraffenland, in dem die jeweils gewünschte Menge dieses Gutes jedermann möglichst reichlich zur Verfügung gestellt werde.

Hier sieht der Rezensent den zweiten Irrtum

■ Rainer Kuhlen.
Erfolgreiches
Scheitern: eine
Götterdämmerung
des Urheberrechts?

Kuhlens: Kuhlen sieht in dem Markt einen Verknappungsmechanismus, der ein ursprünglich in reichlicher Menge vorhandenes Gut künstlich verknappt, damit es handelbar wird. Außerhalb des Paradieses sind jedoch fast alle Güter von Natur aus knapp und der Markt sorgt für die Verteilung dieser knappen Güter. Die Rückkehr ins Paradies oder wenigstens ins informationswirtschaftliche Schlaraffenland sieht Kuhlen durch die technischen Möglichkeiten der digitalen Welt ermöglicht. Und in der Tat: Ein elektronischer Text, eine Bild- oder Musikdatei lässt sich ohne Aufwand verbreiten und in fast beliebiger Anzahl kopieren – sind digitale Inhalte also frei und nicht mehr knapp? Kuhlen versäumt hier, zwischen Form und Inhalt zu unterscheiden. In der Tat sind digitale Formen nahezu freie Güter, weil sie ohne nennenswerten Aufwand verbreitet werden können. Doch für den Inhalt, der von den Autoren oder Schöpfern jedes Mal – meist mit erheblichem intellektuellen oder künstlerischen Aufwand – aufs neue geschaffen werden muss, gilt dies in keiner Weise. Information und Wissen sind daher notwendigerweise knappe Güter – Güter, bei denen schon aufgrund des ständigen Wachstums der Bedürfnisse Wünsche unerfüllt bleiben. Die Argumentation, dass erst der Markt aufgrund eines ihm innewohnenden Verknappungsprinzips diese Knappheit schaffe, stellt die Kausalitäten auf den Kopf.

Freie, also nicht knappe Güter, für die es daher keinen Markt gibt, existieren ohnehin nur sehr wenige. Früher wurden dazu vor allem Luft, Wasser und reichlich vorhandene Naturstoffe gezählt. Doch durch die Erkenntnisse der biologisch geprägten Ökologie, dass auch Luft, Wasser und Rohstoffe nicht in unendlicher Menge zur Verfügung stehen, ist der Begriff der freien Güter auf sehr wenige Beispiele zusammengeschrumpft. Daher erscheint auch Kuhlens Begriff der Wissensökologie fraglich. Denn Nachhaltigkeit lässt sich zumindest im Bereich der auf die physische Umwelt bezogenen Ökologie eher durch die Ausdehnung als durch die Einschränkung von Eigentumsrechten herstellen. So beruht die klassische Ökologie darauf, den Knappheitsbegriff auf Güter auszudehnen, die zuvor als freie Güter betrachtet wurden. Kuhlen geht mit seinem Konzept der Wissensökologie (Kapitel 7) aber den genau umgekehrten Weg und möchte knappe Güter zu freien erklären. Diese ökonomischen Bemerkungen erscheinen erforderlich, weil Kuhlens Gedankengebäude sich ganz auf die These stützt, Information und Wissen seien freie Güter, die durch den Markt künstlich verknappt würden. Die ökonomischen Anleihen in der Argumentation lassen es etwas in Hintergrund geraten, dass die von Kuhlen ja durchaus richtig beschriebene Entmaterialisierung von Wissen und Information tatsächlich die etablierten

Geschäftsmodelle im Bereich von Information und Unterhaltung in Frage stellen kann. Hier kann durchaus mit Kuhlen prognostiziert werden, dass sich in der Musikbranche genauso wie im Bereich der Publizistik neue Geschäftsmodelle etablieren werden – Modelle, über die sich allerdings auch Kuhlen nicht näher auslassen möchte. Viel Phantasie braucht es nicht, um sich vorstellen zu können, wie diese Modelle aussehen werden und im Grunde genommen ist das Google-Prinzip auch keine Neuheit, denn privater Hörfunk und Fernsehen finanzieren sich bereits seit Jahrzehnten ausschließlich aus Werbung. Umsonst sind sie deshalb nicht und ob es ein Modell ist, das man sich für den gesamten Informations-, Unterhaltungs- und Kulturmarkt wünscht, mag dahingestellt bleiben. Die Programmpalette privater Sender stimmt jedenfalls den Rezensenten kaum optimistisch bezüglich dieser neuer Geschäftsmodelle.

Und – nochmals – um kein Missverständnis zu erzeugen: Kuhlens Ausführungen zum Zweiten Korb des Urheberrechts – und hier bietet das vorliegende Werk eine umfassende Dokumentation – kann weitgehend zugestimmt werden. Denn für den Bereich wissenschaftlicher Publikationen gilt Kuhlens Argumentation ohne große Einschränkungen. Denn die Grundlagenforschung ist seit jeher ganz überwiegend in staatlicher Hand. Dass Publikationen als Früchte der Forschung erst privatisiert und dann wieder mit staatlichen Mitteln zurückgekauft werden, hat nicht nur das Aktionsbündnis Urheberrecht vehement angeprangert und gehört zu den Paradoxien der Wissenschaftsorganisation. So ist hier Kuhlens Kritik an der kommerziellen Nutzung der Verwertungsrechte, die sich aus dieser Forschung ergeben, völlig zuzustimmen. Die unterschiedliche Einschätzung des Rezensenten ergibt sich lediglich daraus, dass Kuhlen diese Fokussierung auf den Bereich der wissenschaftlichen Publikationen grundsätzlich ablehnt (S. 35f), obwohl seine Argumentation in weiten Teilen gerade an diesem Spezialfall angelehnt ist. Kuhlens Ansatz, die besondere Urhebersituation im Bereich staatlicher Grundlagenforschung auf die Erstellung von Wissen, Information und Kunst allgemein auszudehnen beruht – nach Ansicht des Rezensenten – auf einer unzulässigen Verallgemeinerung. Denn die urheberrechtliche Sondersituation im Bereich der Wissenschaft beruht ja gerade darauf, dass Wissenschaftler durch den Staat oder durch ihre Forschungseinrichtung alimentiert werden und Publizieren zu ihren Dienstaufgaben gehört, sie also für die von ihnen angefertigten Publikationen bereits ein Entgelt erhalten haben und daher nichts mehr verdienen müssen. Dies ist auch das Geschäftsmodell des Open Access, das daher in keine Vermögensrechte der Autoren eingreift. Dass freiberufliche Autoren, Schriftsteller, Musik-

und bildende Künstler in der Regel eine andere Geschäftsgrundlage haben, bedarf wohl kaum einer ausführlichen Darlegung. Kuhlen scheint bei seinem großen urheberrechtlichen Wurf der Blick dafür, dass das Urheberrecht erst eine ökonomische Basis für nicht staatlich alimentierte intellektuelle und künstlerische Arbeit gelegt hat, etwas aus den Augen geraten zu sein.

Natürlich lassen sich gegen diese konservative Position des Rezensenten mit Kuhlen insbesondere zwei Argumente vorbringen:

1. Das Urheberrecht wird immer mehr an Bedeutung verlieren, wo Urheber sich ganz bewusst nicht zuordnen lassen und – unterstützt durch neue technische Möglichkeiten – freiwillig und kooperativ intellektuelle Arbeit leisten. Wikipedia mag dafür nur ein, aber das bekannteste Beispiel sein.

2. Die technischen Gegebenheiten werden die bestehende Geschäftsmodelle des Verkaufens und Lizenzierens – ganz unabhängig von der jeweiligen Kodifizierung des Urheberrechts – zum Einsturz bringen, weil ein einmal digitalisiertes Werk, ganz gleich ob ein gedrucktes oder Musik- oder Filmwerk sich vor einer unkontrollierten Verbreitung nicht mehr schützen lässt.

Das erste Argument ist das eigentlich interessantere, weil es mit einer Vision verbunden ist, die ja auch Kuhlen zu teilen scheint – der Vision, dass in einer künftigen Wissensgesellschaft alle Gesellschaftsmitglieder aus

intrinsic Motivation uneigennützig an einer für alle freien großen Wissensbasis arbeiten. Ob diese geradezu frühsozialistische Vision Realität wird oder ob das Erfolgsmodell Wikipedia nicht eher eine Ausnahme darstellt, bleibt abzuwarten.

Auf die Frage der Zukunftsfähigkeit der traditionellen Geschäftsmodelle ist bereits eingegangen worden. Jedoch ist es eine Sache, die Zukunftsfähigkeit der traditionellen Geschäftsmodelle in Frage zu stellen – den Schutz des Urhebers für letztendlich obsolet zu erklären, ist eine völlig andere Sache, mit der gerade Hochschulen und wissenschaftlichen Bibliotheken ein Bärendienst erwiesen wird, weil sich mit den – berechtigten oder unberechtigten – Ängsten der Urheber in erheblichem Maße Politik machen lässt; der Börsenverein hat dies schon beim Ersten Korb der Urheberrechtsnovellierung geschickt einzusetzen gewusst. Bibliotheken sollten sich nicht in einen Gegensatz zu Autoren und geistigen Schöpfern bringen lassen, sondern sich als deren Partner positionieren. Open Access ist dafür ein Weg, der das geistige Eigentum in keiner Weise in Frage stellt. Darüber hinaus sollten sich alle Anstrengungen darin fokussieren, auf die Beratungen des Dritten Korbes politisch Einfluss zu nehmen – und hier kann das Aktionsbündnis Urheberrecht wieder das entsprechende Forum sein.

Klaus-Rainer Brintzinger
UB München

Rainer Kuhlen. 
Erfolgreiches
Scheitern: eine
Götterdämmerung
des Urheberrechts?